

# „Der Blick ins Buch“

## Buchautoren des mhp Verlags im Gespräch



„Hygiene und Recht“ wurde 1996 von den Herausgebern Rechtsanwalt Dr. jur. Alfred Schneider und Rechtsanwalt Götz Bierling als Loseblattwerk ins Leben gerufen. Seitdem wird das Werk fortgeführt, ergänzt und aktualisiert und erscheint nun als CD in digitaler Ausgabe. Dr. jur. A. Schneider (Foto links) war jahrzehntelang zweiter Vizepräsident der DGKH und Beauftragter für Rechtsfragen und besitzt große Expertise auf dem Gebiet des Medizinrechts mit den Schwerpunkten Hygienerecht und Recht der Fachberufe im Gesundheitswesen. Das Arbeitsgebiet von Herrn Rechtsanwalt Bierling (FA f. ArbR, Foto rechts) umfasst in erster Linie neben Zivilrecht das Arztrecht sowie Gesellschafts- und Steuerrecht. Beide Autoren sind durch zahlreiche Veröffentlichungen bekannt.



**1. „Hygiene und Recht“ wird seit 1996 fortlaufend fortgeführt. Im Juli ist die 33. Lieferung erschienen. Das Werk hat vier inhaltliche Hauptteile: Die Entscheidungssammlung zu medizinhygienischen Themen, die mittlerweile 340 Urteile umfasst, die Analysen zur medizinischen Rechtsprechung, die einschlägigen Rechtsvorschriften und eine Übersicht zu den Empfehlungen und Leitlinien, die von den Gerichten zur Urteilsfindung herangezogen werden. Wenn Sie auf die Entscheidungssammlung der letzten 20 Jahre zurückblicken, welche aktuellen Entwicklungen sind hier besonders auffällig?**

Die Entscheidungssammlung gibt die hygienerelevante Rechtsprechung der zurückliegenden 60 Jahre wieder. Nach wie vor stehen die zivilrechtlichen, auf Schadensersatz gerichteten Ansprüche von Patienten, die durch mangelnde oder fehlerhafte Beachtung der Hygiene geschädigt wurden, im Fokus der Entscheidungen. Doch scheinen die streitigen Sachverhalte – auch durch fortschreitende Medizintechnik – komplizierter geworden zu sein.

So führte beispielsweise das Medizinprodukterecht in Fragen zur Aufbereitung von Medizinprodukten ab den 90iger Jahren zu vermehrten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, etwa zwischen Aufbereitern, Gesundheitseinrichtungen und externen Dienstleistungs- und Aufsichtsbehörden. Auch wettbewerbsrechtliche Fragen kamen in diesem Bereich vor, vornehmlich bei den sogenannten Einmalprodukten. Mit der neuen Europäischen Medizinprodukte-Verordnung deuten sich neue Streitfragen an, die die Rechtsprechung voraussichtlich in Zukunft beschäftigen werden.

Ebenfalls zu bemerken ist eine Zunahme von Entscheidungen zur Prävention multiresistenter Keime in Gesundheitseinrichtungen. Hier nehmen die Gerichte – sachverständig beraten – zu Fragen der Organisationsanforderungen Stellung, die unter anderem aus dem IfSG sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts resultieren. Gerade hier zeigt sich deutlicher noch als in früheren Entscheidungen, welche besondere Bedeutung die Rechtsprechung vor allem

den RKI-Richtlinien bzw. der Empfehlungen der KRINKO aus juristischer Sicht beilegt.

**2. Häufig ist es für medizinische Fachkräfte schwierig, die Urteilstexte richtig zu interpretieren. Welchen Rat geben Sie den Lesern von Hygiene und Recht, die keinen juristischen Hintergrund haben, bei der Lektüre von Urteilen und von Urteilsleitsätzen?**

Es ist sicherlich zutreffend, dass Urteile für den juristischen Laien nicht immer leicht verständlich ausfallen. Deshalb haben wir uns bemüht, die wesentlichen Aussagen neben den sogenannten gerichtlichen Leitsätzen – soweit vorhanden – durch Leitsätze und auch weiterführende Anmerkungen der Herausgeber zu ergänzen. Leitsätze können Anhaltspunkte dafür geben, worauf die Gerichte bei der Beurteilung bestimmter Sachverhalte besonders achten. Sie erläutern beispielsweise die geforderten Sorgfalts- und Organisationspflichten in der Hygiene im jeweils vorliegenden Streitfall. Dabei muss unbedingt beachtet werden, dass Entscheidungen ausnahmslos und ausschließlich den behandelnden Einzelfall bewerten, sie also nicht ohne weiteres auch auf andere Fälle übertragen werden können und sie keine generellen Handlungsanleitungen darstellen.

Die Anmerkungen und Kommentare der medizinischen Fachbeiräte von HuR bieten ebenfalls Orientierung zur Interpretation der Urteile sowohl aus infektionshygienischer als auch aus juristischer Sicht. Soweit in Entscheidungen auf Leitlinien, Richtlinien oder Empfehlungen von Fachgesellschaften verwiesen wird, ist deren Lektüre, sei es in HuR (Kapitel 5.1 folgende), oder in den einschlägigen Fachpublikationen bzw. im Internet angezeigt. Zudem werden die Entscheidungen im theoretischen Teil von HuR (2.2) unter juristischen Aspekten, wie etwa Aufklärungspflichten, Sorgfaltspflichten und Organisationspflichten u.ä. aufgegriffen und ausführlich behandelt. Hierzu bietet ein umfangreiches Stichwortverzeichnis Hilfestellung.

### 3. Die medizinischen Hygieneverordnungen sind seit 2012 für alle Bundesländer verpflichtend. Inwieweit bieten diese für das für Hygiene verantwortliche Personal eine Hilfestellung für die Durchsetzung von Hygienestandards?

Die Verpflichtung zur Verabschiedung medizinischer Hygieneverordnungen basiert auf dem Infektionsschutzgesetz (HuR Kapitel 2.3.1 und 4.0-I), das bestimmte Vorgaben für die Inhalte der länderspezifischen Regelungen enthält. Infolge verfassungsrechtlicher Vorgaben sind die Länder in der Ausformulierung frei, sodass die Bestimmungen länderspezifisch durchaus voneinander abweichen können. Inhaltlich stimmen sie jedoch weitgehend überein. Dies gilt vor allem für die Errichtung und Aufgaben einer Hygienekommission in Krankenhäusern, die bundesweit gefordert wird. Sie kann und sollte maßgebliche Anlaufstelle für das Personal insbesondere in organisatorischen und strukturellen Fragen der Hygiene sein! Die Tatsache, dass die medizinischen Hygieneverordnungen nicht nur für Krankenhäuser gelten, fördert darüber hinaus die Umsetzung wichtiger Maßnahmen im Hygienemanagement einschließlich der Beachtung der KRINKO-Empfehlungen auch für andere Gesundheitseinrichtungen, also auch Arzt- und Zahnarztpraxen und Rehabilitationskliniken. In den Verordnungen ist zudem die regelmäßige Fortbildungsverpflichtung für Hygienefachpersonal festgeschrieben.

### 4. Sehr häufig wird diskutiert, ob „Hygienefehler“ aus dem sogenannten „voll beherrschbaren Bereich“ stammen. Was genau bedeutet „voll beherrschbar“ und ist es zulässig, pauschale Aussagen hierzu zu treffen?

Die Beantwortung hängt vom jeweiligen Infektionsgeschehen ab. Nicht jede Infektion ist vermeidbar oder anders ausgedrückt, deren Nicht-Eintritt „voll beherrschbar“! In zahlreichen seiner Entscheidungen definiert der Bundesgerichtshof voll beherrschbare Risiken als solche, die aus einem Bereich stammen, dessen Gefahren behandlungsseitig objektiv voll ausgeschlossen werden können und müssen. Dies ist – im Einzelfall sachverständig beraten – seitens der Gerichte festzustellen, sodass sich eine Verallgemeinerung verbietet.

Diese Fragestellung ist vor allem deshalb so relevant, weil sich das darauf auswirkt, wer die Beweislast für einen schadensursächlichen Fehler trägt. Grundsätzlich ist dies der Patient. Wenn sich jedoch Risiken aus einem voll beherrschbaren Bereich einer ärztlichen Einrichtung verwirklichen, muss die Behandlerseite beweisen, dass alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und technische Vorkehrungen ergriffen wurden, um dieses Risiko auszuschließen. In der in HuR enthaltenen Rechtsprechung finden sich sowohl Fälle für Hygienefehler, die als behandlerseitig voll beherrschbar bzw. solche, die nicht als voll beherrschbar bewertet wurden.

### 5. In der 33. Lieferung sind einige neue Urteile hinzugekommen, aber auch den Analysenteil haben Sie komplett überarbeitet. Was sind die aktuellen thematischen Schwerpunkte (z.B. IfSG, MPG)?

In dieser Lieferung sind zwei verwaltungsgerichtliche Urteile zur infektionshygienischen Begehung durch die medizinischen Überwachungsbehörden veröffentlicht. Ein Urteil betrifft eine Rehabilitationsklinik im Zusammenhang mit einer Ordnungsverfügung auf der Grundlage der medizinischen Hygieneverordnung aus Nordrhein-Westfalen und das andere eine urologische Fachpraxis. Inhaltlich spiegeln sich die in der ersten Frage genannten Themen „organisatorische und strukturelle Voraussetzungen“, „Aufbereitung von Medizinprodukten“ sowie „multiresistente Erreger“ wider. Im theoretischen Teil haben wir darauf Wert gelegt, die wichtigsten Neuerungen des novellierten Infektionsschutzgesetzes einzuarbeiten. Wir haben zudem eine weitere Ausdifferenzierung der Befangenheit von Sachverständigen vorgenommen und aktuelle Hinweise auf die Europäische Medizinprodukteverordnung (MDR) ergänzt. Zu beachten sind auch die aktualisierten Empfehlungen der KRINKO zur Prävention postoperativer Wundinfektionen. Auch in der medizinischen Hygiene zeigt sich immer wieder, dass es unabdingbar ist, sich fortlaufend fortzubilden.

Carola Ilschner, Wiesbaden

A. Schneider, G. Bierling

## Hygiene und Recht

Theoretische Grundlagen, Urteile, Rechtsvorschriften, Empfehlungen

ISBN 978-3-88681-149-6,

Stand 31. März 2018

340 Urteile, Ca. 4100 Seiten auf CD-ROM

99,80 € CD-Komplettpreis, zzgl. Versandkosten

